

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918**

45 (16.5.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

**Privat-Anzeigen.**

**Todes-Anzeige.**

Gott dem Allmächt. hat es gefallen unfr. lb. Schwester u. Tante  
**Theresia Schäfer**  
 nach langem Leiden zu sich in die Ewigkeit abzurufen.



Karlstraße, Eßlingen-Spinnerei,  
 15. Mai 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.  
 Die Beerdigung findet Freitag nachmittags 5 Uhr  
 in Eßlingen statt. (5.2)

**Marmelade-Verkauf.**

An den nachgenannten Tagen kommt in der städt. Verkaufshalle im Rathaus Marmelade (in beliebigen Mengen) zum Preise von 90 Pfg. für das Pfund zur Ausgabe:

Freitag, den 17. Mai 1918:	U-G
vormittags 8-10 Uhr die Haushaltungen der Buchstr. 2-6	D-S
" 10-12 " " " " " " " " " " " "	H-K
nachmittags 2-4 " " " " " " " " " " " "	L-M
" 4-5 " " " " " " " " " " " "	
Samstag, den 18. Mai 1918	
vormittags 8-9 Uhr die Haushaltungen der Buchstr. 7-11	C
" 9-11 " " " " " " " " " " " "	Z-B
" 11-12 " " " " " " " " " " " "	
Eßlingen, den 16. Mai 1918.	

Bürgermeisteramt:  
 Hugel.

**Stadt. Badeanstalt.**

Die Wannenkübel der städt. Badeanstalt können vom Freitag, den 17. Mai 1918, ab bis auf Weiteres benutzt werden und zwar werktags von 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags sowie an Sonn- und Feiertagen (ausgenommen Pflingstsonntag) von vormittags 8 Uhr bis mittags 12 Uhr. Eßlingen, den 15. Mai 1918.

Bürgermeisteramt:  
 Hugel.

**Mädchen**

Braves, fleißiges  
 zum Eintritt auf 1. Juni gesucht.  
 Näheres  
 Gasthaus z. „Reichs Adler“.

**Bezugsheine**  
 Bordrud All  
 haben auf unserem Impresenlager vorrätig  
 Buch- & Steindruckerei  
 R. Barth.

**Grüne Kursbuch**

Das  
 Ausgabe 15. Mai 1918.  
 Preis 1 Mark  
 ist eingetroffen und erhältlich in der  
 Buch- & Steindruckerei R. Barth  
 Eßlingen.

**Zu kaufen gesucht**

**großes**

**Fabrik-Grundstück**

geeignet für saubere Fabrikation, gegen Barauszahlung, von Selbstkäufer.

Respektiert wird nur auf alsbald zu beziehende Fabriken mit vorhandener kompletter Betriebs-einrichtung.

Angebote mit Abbildungen unter G M an die Geschäftsstelle des Kuriers erbeten.

Am  
 Pflingstsonntag, den 18. Mai  
 bleiben unsere Geschäftsräume

**geschlossen.**

**Carl Roos, Bankgeschäft**

**Städt. Sparkasse Eßlingen.**

**Volksbank Eßlingen**

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.

Den Bürgermeisterämtern

empfehlen

**Neue Reklamationsgesuche**

für  
 Landwirtschaft, Handwerk, Kleingewerbe oder aus  
 persönlichen, häuslichen Gründen  
 (Bordrud gen. stellb. Gen.-Rdo. XIV. 21.8. II E 36.575 u.  
 II B. 2607 A.)

**Buch- & Steindruckerei R. Barth.**



**Gelbe Abmeldungen**

von der  
**Lebensmittel-**  
**versorgung**

empfehlen  
**Buch- & Steindruckerei**  
**R. Barth.**

Zu verkaufen  
**2 Säfen**  
 Kirchgasse 2.

Hierzu das Amtliche Ver-  
 kundigungsblatt Nr. 45.  
 Für die Schriftföhr. verantw.:  
 R. Barth in Eßlingen.

**Amtliches Verkündigungsblatt**  
 für den Amtsbezirk Eßlingen.

Erscheint jeweils Samstags.  
 Bezugspreis für Einzelbezug durch die  
 Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 M.  
 Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:  
**Buch- & Steindruckerei R. Barth**  
 in Eßlingen.  
 Telefon 78. - Kronenstrasse 26.

Nr. 45.

Eßlingen, Donnerstag, den 16. Mai.

1918.

**Bekanntmachung**

der Reichsbekleidungsstelle über die Beschlagnahme von  
 Tischwäsche in Gewerbebetrieben und den Verkauf von  
 Leinen- und Baumwollgeweben.

Vom 20. April 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse  
 der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (R.G.B.  
 S. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der  
 Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme und Enteignung  
 durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichs-  
 anzeiger No. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im Besitz von Gewerbebetrieben befindliche, zur  
 Veräußerung bestimmte, gebrauchte und ungebrauchte Tisch-  
 wäsche (weiße und farbige waschbare Tisch- und Mundtücher),  
 die aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt ist, wird  
 beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme ist diejenige  
 Tischwäsche, die entweder ausschließlich aus Natur- oder Kunst-  
 seide oder aus halbseidenen Stoffen, sofern Kette oder Schuß  
 ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, oder aus  
 reinem Papiergarngewebe hergestellt ist, oder die ungefüllt  
 ist und zur Hälfte oder mehr - der Fläche nach - aus  
 Tüll, Filz, Stickerei oder Spitzenstoff besteht.

Der Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen  
 Gegenstände ist verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu  
 behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Hand-  
 lungen vorzunehmen.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschä-  
 det der Bestimmungen des Absatzes 3 Veränderungen ins-  
 besondere Ortsveränderungen und Verarbeitung nicht vorge-  
 nommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie  
 sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen  
 Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung  
 oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig bleibt die Veräußerung der nach Absatz 1 be-  
 schlagnahmten Tischwäsche an den zuständigen Kommunal-  
 verband.

§ 2.

Gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche der in § 1 be-  
 zeichneten Art, die sich im Besitz von Privatpersonen befin-  
 det, darf entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalver-  
 band veräußert werden.

§ 3.

Unverarbeitete, gewebte oder gewirkte Stoffe, die ganz  
 oder teilweise aus Leinen oder Baumwolle bestehen und  
 sich im Besitz von Personen befinden, die solche Gewebe

weder gewerbmäßig herstellen noch gewerbmäßig damit  
 Handel treiben, dürfen entgeltlich nur an den zuständigen  
 Kommunalverband veräußert werden.

§ 4.

Zuständig ist der Kommunalverband, in dessen Bezirk  
 sich die nach § 1 beschlagnahmten oder nach §§ 2 und 3  
 dem Veräußerungsverbot unterliegenden Gegenstände befinden.

§ 5.

Der Erwerb der nach § 1 beschlagnahmten oder §§ 2  
 und 3 dem Veräußerungsverbot unterliegenden Gegenstände  
 durch andere Stellen oder Personen als den zuständigen  
 Kommunalverband ist verboten.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben spätestens am 5. jeden  
 Monats der Reichsbekleidungsstelle - Verwaltungsabteilung -  
 (Abt. F) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1 über die  
 auf Grund dieser Bekanntmachung erworbenen Gegenstände  
 eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat den Anfangs-  
 bestand, die Zu- und Abgänge und den Endbestand des  
 abgelaufenen Monats zu enthalten.

§ 7.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Ausnahmen  
 von der Beschlagnahme des § 1 und den Verböten der  
 §§ 2, 3 und 5 zuzulassen, insbesondere kann aus wirtschaft-  
 lichen Gründen auf Antrag einem Kommunalverband der  
 Ankauf auch im Bezirk eines anderen Kommunalverbands-  
 bezirks nach dessen Gehör gestattet werden.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1,  
 2, 3 und 5 werden auf Grund des § 3 der Bundesrats-  
 verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom  
 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und  
 mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser  
 Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genann-  
 ten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt  
 werden.

§ 9.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.  
 Berlin, den 20. April 1918.  
 Reichsbekleidungsstelle.

Wir geben obige Bekanntmachung mit dem Anfügen  
 bekannt, daß der Verkauf von sämtlicher Tischwäsche des  
 Bezirks nur noch an den Kommunalverband Eßlingen zu-  
 lässig ist.

Eßlingen, den 25. April 1918.  
 Kommunalverband.

wünschte, daß die Mietminderungsämter, welche sich sehr gut bewährt haben, auch in die Friedenszeit übernommen werden sollen. Der gleiche Redner betonte über den Mißstand: Gemeinden und gemeinnützige Organisationen, wobei er betonte, nergischen mit anderen Bundesstaaten seien die Unterführungen des badischen Staates an die Gemeinden zur Trägung der Artergastlasten auf dem Hochfahrtswege viel zu gering. Danach berichtete Hg. Strobel (Soz.) über den Mißstand betr. soziale Fürsorge sowie über die dazu vorliegenden Vorschläge der Sozialdemokraten, Fortschrittler und des Zentrums betr. Regelung der Sozialfürsorge, Artergastlasten und Mißständen der Sozialfürsorge. Im Zusammenhang damit haben Petitionen der freien Gewerkschaften Badens betr. die Wohnungsfrage, des bad. Bundes der Arbeiterbetriebe betr. Artergastlasten und der Gewerbetreibenden betr. Artergastlasten in der Textilindustrie. Im Auftrag des Hausparlamentes berichtete Hg. Strobel über den sog. Antrag betr. Unterführungsleistungen der Artergastlasten, der durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklärt wird. Die in den Petitionen ausgedrückten Wünsche sind zum Teil bereits erfüllt. Hg. Strobel (Soz.) berichtet darüber und teilt dazu u. a. mit, daß die Regierung sich bereit erklärt habe, auch dem Schutz der Arbeiter (Str.) über den Mißstand betr. Verpflegung betr. Sozialfürsorge Maßnahmen. Mißstände des Munitionswesens in Karlsruhe wird eine bessere Organisation der Karlsruher Gewerkschaft notwendig erklärt. Hg. Strobel (Soz.) berichtet über den Mißstand betr. Rechtspflege. Hierauf wurde in die Diskussion über die bis jetzt angestrebten Mißstände der Verpflegung eingetreten. Hg. Belzer (Str.) gibt der Ansicht Ausdruck, es scheine, daß Baden in der Bereitstellung von Mannschaften aus dem Reservat, Arbeiter wie beim Landwehr- und Gendarmeriehand mehr getan habe als andere Bundesstaaten. Deshalb sollte man auch mehr mit Urlaub entgegengemessen. Von den Badenern in preussischen Truppenteilen werde darüber geklagt, sie würden gegenüber ihren preussischen Kameraden bei der Urlaubszuteilung benachteiligt. Auf landw. Fragen übergehend, bedauert der Redner den harten Mühsal der Schwerehaltung. Bei den heftigen Vertiefungen sei allerdings eine Milderung kaum mehr möglich. Zu beanstanden sei, daß, während es schwer halte, Material zu kleinen häuslichen Reparaturen zu bekommen, im Gebirge der Generaldirektion der Staatsbahnen umfangreiche Verbesserungen vorgenommen wurden.

### Mus Baden.

**Das Gefanteregebnis der 8. Kriegsanleihe in Baden.**

oc. Karlsruhe, 16. Mai. Zur 8. Kriegsanleihe wurden nach der jetzt erfolgten Veröffentlichung in Baden insgesamt 574 Mill. Mark geteilt. Das Mittelrum des Samens hat an der Bad. Verbund der landw. Kreditvereine einen Erfolg erzielt, in dem Dorf und Umland ausgedehnt wird für das pflichtbewußte Verhalten der bad. Landwirtschaft anlässlich der Zeichnungen zur 8. Kriegsanleihe.

oc. Karlsruhe, 16. Mai. Dem Leiter der Ernährungsdirektion des Ministeriums des Innern Geh. Oberregierungsrat Dr. Schneider wurde das Filizenekreuz am weiß-silbernen Bande verliehen.

B.C. M. a. M., 15. Mai. In den Mähdern der Umgegend gibt es in diesem Jahre so viele Mordtaten als noch nie. Mordtaten wird dieser hervorstechende Spektakel genannt.

**Ein kostbares Mofelein-Schiff.** In Mainz traf der Schleppdampfer „Macht am Rhein Nr. 2“ mit dem Mofelein-Schiff „St. Nikolaus“ ein. Dieser führte an Bord eine Leihung, wie sie an gleicher Stelle noch nicht auf der Mosel gefahren ist, nämlich 250 Tuder ober rund 240 000 Liter eßlichen Mofelein.

### Neues vom Sage.

**Stieg und Mordeffigerei.** Hier und da ist die Angst ausgebrochen worden, die vielen Gefangenen von Mitten, Korbbock und Geshöhlen in der Nordsee müssen gefährliche Stöße töten und dadurch der Nordseeffigerei Abbruch tun. Man ist es sehr wohl bewußt, daß bei einer Gefangenen

unter Wasser Stöße, die in der Nähe schwimmen, vernichtet werden, allein die Anzahl der Stöße, die zu unkommen, dürfte gegen den Stößeffigerei des Meeres verhältnismäßig gering sein. Die Geschichte sind vielmehr, wie N. Franz in der Naturwissenschaftlichen Monatschrift auseinandersetzt, der Meinung, der Krieg sei für die Nordseeffigerei außerordentlich günstig. Vor dem Krieg hatten die Stöße in der Nordsee mit allen Nachteilen der Meeresspiegel zu rechnen; die Stöße, größten Stöße waren in solcher Menge weggesaugen, daß die Stöße überwiegend aus kleineren Stößen bestanden, was ihren Marktwert ungenügend beeinträchtigte. Der Stöße und andre Stößeffigerei suchen daher lieber höhere Stöße zu fassen, etwa die See bei Ostland auf, als die Nordsee. Während des Krieges, also seit 3 3/4 Jahren, hat die Nordseeffigerei immer mehr abgenommen und auf großen Stößen vollkommen aufgehört; dies hat für den Stößeffigerei der Nordsee die Tiere des Meeres; die Stöße haben sich ungenügend vermehren und ausbreiten können. Professor Ehrenbaum (Samburg) und Dage (Guehaben) erklären, der Stößeffigerei der Nordsee habe sich bedeutend gesteigert, ja nach den Berechnungen eines holländischen Stößeffigereifachmannes sind im Krieg 300 bis 400 Millionen Doppelstöße weniger gefangen worden. Diese Stößeffigerei müssen demnach nach dem Krieg zur Verfügung stehen. Wenn diese Stößeffigerei stimmt — und das dürfte wohl anzunehmen sein — kann nach dem Krieg auf eine Steigerung der Stößeffigerei rechnen. Dies ist aus mancherlei Gründen wünschenswert, nicht nur wegen der Ernährung, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen. Früher betrug die Einfuhr von Stößen in Deutschland 110 Millionen Mark gegen einen heimischen Stößeffigereiertrag von 40 Millionen Mark.

**Die Bette.** Dem General v. Gallwitz habe — so erzählt ein Stößeffigereifachmann — einer von den tausend Stößeffigereifachmannen, die in der Ubergangzeit leben, daß es dem Oberbefehlshaber einer Armee geruhe in den Tagen einer großen Schlacht eine besondere Freude sei, ihre Communterwünsche zu erfüllen, geschrieben. Ganz sichtlich und herzlich — so auf der bekannten Doppellatte mit freigemachter Antwort. Sind überaus sinnig eingeleitet: „Guer Egglens, an unsern Stammtisch habe ich mit den andern Herrschaften um ein paar Stößen Postpon gewartet, daß ich eine Karte mit Ihrer Schrift von Guer Egglens bekomme. Darf ich Guer Egglens bitten, die Bette zu entlassen?“ Der Mann mit dem treuen Burgunderauge bekam seine Antwort. Mit Schreimachermacht stand da zu lesen: „Seine Egglens der Oberbefehlshaber ist der Ansicht, daß die andern Herrschaften Ihres Stammtisches die Bette gewonnen haben.“ Nur der schöne, runde, blaue Stempel des Armees-Deerformanbos prante darunter.

### Verordnung

#### betr. den Tauschhandel mit Lebensmitteln.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereiches das Folgende:

#### § 1.

Wer es unternimmt, bei Ausübung seines Gewerbes die Abgabe von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, von Bekleidungsstücken und Stoffen zu ihrer Anfertigung, von Leucht- und Heizmitteln, ferner von Gegenständen, die für die landwirtschaftliche Gütererzeugung dringend erforderlich sind, von der Lieferung von Lebensmitteln, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, ausdrücklich oder stillschweigend abhängig zu machen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. März 1918.

Der stellvertretende kommandierende General:

**Isbert,**

General der Infanterie.

#### Tauschhandel mit Lebensmitteln.

Durch eine Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps vom 30. März 1918 wird der Tauschhandel der Gewerbetreibenden mit Lebensmitteln mit Strafe bedroht. Es wird nämlich mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bis zu

1500 Mark bedroht, wer es unternimmt, bei Ausübung seines Gewerbes die Abgabe von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, von Bekleidungsstücken und Stoffen zu ihrer Anfertigung, von Leucht- und Heizmitteln, ferner von Gegenständen, die für die landwirtschaftliche Gütererzeugung dringend erforderlich sind, von der Lieferung von Lebensmitteln, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, ausdrücklich oder stillschweigend abhängig zu machen.

#### Großh. Bezirksamt.

— Kommunalverband. —

#### Das Verfüttern von Grünroggen und Grünweizen betr.

Nach § 1 der Verordnung vom 29. Mai 1915 ist es verboten, grünen Roggen oder grünen Weizen als Grünfutter ohne bezirksamtliche Genehmigung abzumachen oder zu verfüttern.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf solchen Roggen der als Futtermittel gebaut ist und infolge dichter Ausfaat und starker Düngung des Grundstücks zweckmäßig nur als Grünfutter verwendet werden kann.

Die Bürgermeisterämter haben diese Vorschrift nochmals durch ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Zu widerhandlungen sind seitens der Bürgermeisterämter sofort hierher anzuzeigen.

Die Feldhüter sind mit strenger Ueberwachung zu beauftragen.

Die Bürgermeisterämter haben hierher anzuzeigen, daß dies geschehen ist.

Sttlingen, den 7. Mai 1918.

Großh. Bezirksamt.

Im Vereinsregister D. 3. 11 wurde beim Verein „Jugendfürsorge Forchheim“ eingetragen: In der Generalversammlung vom 21. April 1918 wurden die Vorstandsmitglieder Schloffer Leopold Melcher II und Brauereiarbeiter Johann Schorb II beide in Forchheim, auf weitere 5 Jahre wiedergewählt. Sttlingen, den 6. Mai 1918. Gr. Amtsgericht.